

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 8. Juni 1978

87. Stück

- 248.** Bundesgesetz: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (NR: GP XIV IA 78/A AB 817 S. 88. BR: AB 1808 S. 374.)
- 249.** Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (NR: GP XIV RV 846 AB 883 S. 94.)
- 250.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „700. Jahrestag der Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen“
- 251.** Verordnung: Verwendung der Disziplinarstrafen Geldbuße und Geldstrafe

248. Bundesgesetz vom 16. März 1978, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IX Abs. 1 hat die Wendung „im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2 und 3 von dieser“ zu lauten: „im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2, 3 und 5 von dieser“.

2. Der Art. IX Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des Art. IX erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

249. Bundesgesetz vom 24. Mai 1978 über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich

Verkauf

1. Die im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Johann Hornyk in Baden vom 25. März 1977, GZ. 1409/77 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 770/2 Wald, Nr. 743/6 Garten und Nr. 771/1 Weide, alle inneliegend in EZ. 15, KG. Rauhenstein .. 3 153 050

In Oberösterreich

Verkauf

2. Die Liegenschaft EZ. 89, KG. Steyr, bestehend aus den Grundstücken Nr. 115 Baufläche Haus CNr. 96 und Nr. 197 Garten .. 4 000 000

In Tirol

Verkauf

3. Die in der EZ. 65 II, KG. Eben inneliegenden Grundstücke Nr. 136 Bauparzelle, Nr. 747/4 Garten, Nr. 747/5 Garten, Nr. 747/6 Garten, Nr. 747/7 Weide sowie der im Lageplan des Dipl.-Ing. Harald Jankowitsch

in Kufstein vom 27. Dezember 1976, GZ. 355/1976 dargestellten Restparzelle Nr. 747/1 Weide samt allen darauf befindlichen Baulichkeiten 3 549 525

zu Schilling

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

250. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Mai 1978 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „700. Jahrestag der Schlacht bei Dürnkrot und Jedenspeigen“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 700. Jahrestages der Schlacht bei Dürnkrot und Jedenspeigen werden ab dem 20. Juni 1978 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild Rudolf I., die im Hintergrund angedeutete Landschaft des Marchfeldes und eine Schlachtszene sowie die Inschrift „700. Jahrestag der Schlacht Dürnkrot u. Jedenspeigen“ und die Jahreszahl „1978“ zu tragen.

(2) Die andere Seite hat als Symbol für das Zusammenhalten der Bundesländer neun menschliche Figuren in radialer Anordnung, die untereinander mit den Händen verbunden sind, ferner in der Mitte des Münzbildes den Bindenschild und darunter die Zahl „100“, die Worte „Schilling“ sowie „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

251. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. Mai 1978 über die Verwendung der Disziplinarstrafen Geldbuße und Geldstrafe

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz über Beamte

aus den Planstellenbereichen des Bundesministeriums für Verkehr und der Post- und Telegraphenanstalt verhängt worden sind, sind für „Freiwillige Aufwendungen für Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie für Zuwendungen und Kostenersätze sozialer Art zu Gunsten von Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ zu verwenden.

Lausecker